

Anhang zu Nr. 35 der Mittheilungen der ersten Kammer.

Erster Bericht des besonders von der ersten Kammer erwählten Ausschusses über den die völlige Umgestaltung der Schönburg'schen Recessverhältnisse betreffenden Böricke'schen Antrag.

Berichterstatter: B ö r i c k e.

Im vierten Jahre nach der Gründung der sächsischen Landesverfassung wurde ein von den Staatsministern Herrn Bernhard v. Lindenau und Heinrich Anton v. Zeschau, so wie von Herrn Otto Victor Fürsten und Herrn v. Schönburg unterzeichneter, mittelst Verordnung vom 23. Nov. 1835 (im Gesetz- und Verordnungsblatte v. J. 1835, S. 595) veröffentlichter und in der Anlage unter X. nachfolgender Vertrag — „der Schönburg'sche Erläuterungsrecess“ genannt — in das Getriebe der constitutionellen Staatsmaschine auf geheimnißvolle, damals unerklärbare Weise eingeschoben. Nachdem freilich die Stände des Jahres 1835 durch die Mittheilung dieses Vertrags beruhigt zu sein erklärt hatten, (vergl. Landtagsacten v. J. 1835, I. Abtheil., 2. Band, S. 626, zu II. 2.)

galt dieser „Erläuterungsrecess“ bei der sächsischen Staatsregierung als eine vollendete Thatsache. Das sächsische Cultusministerium wies auch im Jahre 1841 mehrere Beschwerden, welche von den provisorischen Communalrepräsentanten zu Glauchau, Hohenstein, Meerane, Waldenburg und Callenberg gegen die mit dem Erl.-Recess in Verbindung stehende Entschädigungsrentenvertheilung erhoben worden waren, rund ab. In dem Schönburg'schen Recessgebiete ward fortan der Erläuterungsrecess die neue Grundlage einer schon ausgebildeten Verwaltung in Kirchen-, Steuer-, Lehns- und Militärverwaltungsangelegenheiten. Er ward von den Schönburg'schen Behörden als eine zweite Constitution angesehen; ja sogar in Folge des patrimonialen Dienstes von der Mehrzahl der dortigen Beamten mehr, als die Landesverfassung, berücksichtigt und beobachtet. Diese Prevotalverfassung des Schönburg'schen Recessgebiets enthält nur Rechte zu Gunsten der vorrechteten Staatsbürger, der Mitglieder des Hauses von Schönburg. Und die Staatsregierung schützte nicht nur dieses Ausnahmesystem, sie hielt auch, je mehr ihr Constitutionalismus an ursprünglicher Reinheit verlor, an dieser Frucht der Verbindung mit dem modernen Absolutismus entschieden fest. Am 26. März 1848 sprachen sich, zum ersten Male vereint, die Abgeordneten aller im Recessgebiete liegenden Stadtgemeinden in einer an das sächsische Gesamtministerium gerichteten Bittschrift gegen die Fortdauer des Erläuterungsrecesses aus.

In dieser Bittschrift heißt es unter Anderm:

„Dieses „Ausnahmesystem für das Schönburg'sche“ ist ein Verstoß gegen die höchste Ordnung im Staate, gegen das gleichmäßige Recht aller Staatsbürger, gegen die Freiheit und Perfectibilität der Staatseinrichtungen, gegen die Wahrheit und Aufrichtigkeit, welche eine constitutionelle Regierung sich, der Constitution und ihrem Volke schuldig ist.“

„Bei diesem Recess sind die im Recessgebiete wohnenden Staatsangehörigen weder gehört, noch gefragt worden. Man hat sie wie Hörige der Herren von Schönburg angesehen. Man hat über ihre staats-

bürgerlichen Rechte, über ihre politische Stellung und ihre Zukunft nach absolutistischen Grundsätzen verfügt.“

Weiterhin:

„Die Staatsregierung hat sich durch den Erläuterungsrecess einer Macht untergeordnet, einer aristocratischen Macht, die innerhalb ihres Gebiets die Kräfte der Regierung alle Tage abnutzt. So lange dieser Erläuterungsrecess existiren wird, kann der Zündstoff in den Städten des Recessgebiets nie aufhören. So lange die sämtlichen Schönburg'schen Beamten nicht sächsische Staatsdiener im engsten Wortsinne sind, so lange wird der Hader zwischen der Schönburg'schen Bureaucratie und dem Volke nicht schweigen. Diese Reibungen erzeugen unaufhörlich Erbitterung, sie arbeiten dem Republikanismus, dem socialen Umsturze vor.“

„Wir wollen nur „Sachsen“ sein. Wir wollen Alles, was die sächsische Gesetzgebung bietet, unmittelbar — ohne Zwischeninstanz.“

Damals erklärten die bezeichneten Abgeordneten in der Bittschrift:

„Wir erachten den Schönburg'schen Erläuterungsrecess für unvereinbar mit der Landesverfassung und mit der Gestaltung des politischen Lebens in Deutschland und in seinen Folgen für staatsgefährlich.“

und baten

- 1) um eine im Wege der Gesetzgebung durch den nächsten Landtag vorzubereitende, und dann außerhalb des Landtags zu vollendende Revision und Abänderung des Erläuterungsrecesses, an welcher freigewählte Vertreter von Stadt und Land des Recessgebiets Theilnehmen sollten, ferner darum, daß
- 2) für diese Provinzialvertretung auf je 5000 bis 6000 Seelen ein Vertreter gewählt werden möchte; und verlangten,
- 3) daß durch die angedeutete Revision alle in Betreff der sächsischen Verwaltungsverhältnisse im Recessgebiete bestehenden exceptionellen Organisationen in Wegfall kommen sollten,
- 4) daß zwischen der Regierung und den Vertretern von Stadt und Land des Recessgebiets ein anderer, gerechterer Vertheilungsplan über die Schönburg'schen Rentenentschädigungsgelder errichtet, und dieser bessere Vertheilungsplan unter den Schutz der Staatsregierung gestellt; ferner
- 5) die den Bewohnern des Recessgebiets zufallenden Renten nicht den Kirchenärarien, sondern den Cassen der politischen Gemeinden überlassen, und
- 6) schon jetzt provisorisch die Ueberweisung jener Ent-